

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 15/63 und 15/616)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.12.2003

**Gentechnikfreie Landwirtschaft auch in Zukunft sicherstellen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 15/63

Beschlussempfehlung des Ausschusses für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 15/616

Der Landtag hat in seiner 22. Sitzung am 12.12.2003 folgende Entschließung angenommen:

**Koexistenz von konventioneller, ökologischer und gentechnisch veränderter Produktion in der Landwirtschaft ermöglichen**

Der Landtag stellt fest:

Mit dem Inkrafttreten der neuen EU-Verordnungen für Lebens- und Futtermittel aus GVO (1829/2003) sowie der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (1830/2003) im November 2003 wird das „De-facto-Moratorium“ für die Marktzulassung neuer gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der EU aufgehoben. Mit der EU-weiten Einigung, der auch die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt hat, werden Kennzeichnungsschwellenwerte für Lebens- und Futtermittel festgelegt. Lebens- und Futtermittel, die einen höheren Anteil von genehmigten transgenen Bestandteilen als 0,9 % aufweisen, müssen gekennzeichnet werden. Hiermit ist die Wahlfreiheit für Produkte der verschiedenen Produktionsrichtungen für den Verbraucher gegeben.

Seit Oktober 2002 ist die Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) in Kraft. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht ist in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht erfolgt. Sie soll mit der Novelle des Gentechnikgesetzes vorgenommen werden, dessen Entwurf derzeit von der Bundesregierung erarbeitet wird. Beide bisher von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe gingen weit über die Umsetzung der Richtlinie 2001/18 hinaus und enthielten weit restriktivere Regelungen.

Offen ist derzeit immer noch die Regelung im Umgang mit Saatgut, das Spuren durch zufällige oder technisch nicht vermeidbare Beimengungen von GVO enthält („Schwellenwerte“). Der EU-Entwurf zu Saatgutschwellenwerten, der sich derzeit in der Abstimmung befindet, sieht Schwellenwerte für genehmigte GVO-Bestandteile vor, die je nach Kulturpflanzenart zwischen 0,3% und 0,7% liegen. Oberhalb dieser Schwellenwerte muss gekennzeichnet werden. Diese strengen Schwellenwerte gehen von dem Ansatz aus, dass Saatgut am Beginn der Produktionskette steht und daher einer besonderen Berücksichtigung bedarf. Es stehen darüber hinaus Regelungen für Schwellenwerte von GVO aus, die einerseits in Drittstaaten, andererseits für Freisetzungen genehmigt wurden. Damit bleibt also weiterhin die Rechtsunsicherheit für Saatgutunternehmen als auch die Einschränkungen für Freilandversuche, einschließlich der Sicherheitsforschung, bestehen.

Am 23. Juli 2003 wurden von der EU-Kommission Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen veröffentlicht. Diese Leitlinien beschränken sich auf Empfehlungen grundlegender Prinzipien zur Koexistenz. Konkrete Maßnahmen zu Anbau, Ernte, Transport, Lagerung, Verarbeitung und den Haftungsregelungen werden dabei weitgehend den Mitgliedstaaten überlassen. Die Leitlinien geben allerdings vor, dass mit den nationalen Regelungen alle landwirtschaftlichen Pro-

duktionsformen, d.h. konventionelle, ökologische und gentechnisch veränderte, möglich sein müssen.

Der Landtag fordert daher die Bundesregierung auf und bittet die Landesregierung, sich im Rahmen der nationalen Umsetzung für folgende Regelungen einzusetzen:

1. Die Freisetzungsrichtlinie ist 1:1 in nationales Recht umzusetzen, ohne national einseitige Verschärfungen vorzunehmen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass neben dem Anbau von konventionellen und ökologischen Kulturen auch ein Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen ermöglicht wird.
2. Von der EU sind unverzüglich praktikable Schwellenwerte für zufällige oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO in Saatgut festzulegen. Die vorgeschlagenen kulturartspezifischen Schwellenwerte von 0,3% bis 0,7% sind heute ein tragfähiger Kompromiss. Diese Grenzen stehen allerdings unter dem Vorbehalt neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie sollten daher von der Bundesregierung uneingeschränkt unterstützt und nach deren Festlegung unverzüglich 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.
3. Es sind Regelungen zur Koexistenz zu schaffen, die ein Nebeneinander der konventionellen, ökologischen und gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Produktion ermöglichen. Hierbei sind die Leitlinien der Kommission zu berücksichtigen und es sollte besonderer Wert darauf gelegt werden, dass
  - praktikable und unbürokratische Regelungen gefunden werden, die es gestatten, dass alle Produktionsrichtungen möglich sind,
  - Regelungen zur guten fachlichen Praxis beim Anbau aller Produktionsrichtungen festgelegt werden, die dem Landwirt die notwendige Sicherheit geben, aber auch Flexibilität entsprechend seiner betrieblichen und regionalen Gegebenheiten ermöglichen,
  - Regelungen gefunden werden, die dazu führen, dass bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei allen Produktionsweisen auf komplizierte Haftungsregelungen unter Einführung des Verursacherprinzips verzichtet werden kann und
  - die getroffenen Regelungen dem Landwirt entsprechend des gesetzlichen Rahmens die Entscheidung überlassen, welche Produktionsrichtung er bevorzugt; gentechnikfreie Zonen sollten ausgeschlossen werden.